

Infoblatt 48:

Vorsorge für den Notfall - Patientenverfügung

Bedingt durch Unfall und Erkrankung können Menschen in jeder Lebensphase in eine Situation geraten, in der es nicht mehr möglich ist, den eigenen Willen in Bezug auf die gewünschte medizinische Behandlung zu artikulieren. Für die meisten Menschen ist es deshalb wichtig, individuelle Wünsche und Erwartungen für eine solche Situation rechtzeitig festzulegen und formal abzusichern.

Ärzte sind verpflichtet Leben zu erhalten


Zunächst einmal sind Ärzte per Berufseid dazu verpflichtet, über den akuten Notfall hinaus das Leben eines Patienten zu erhalten. Wenn ein Patient seinen Willen nicht mehr äußern kann, versuchen Ärzte Anhaltspunkte für den *mutmaßlichen* Patientenwillen zu erhalten. Die nächsten Angehörigen, wie Partnerin oder Partner, Eltern oder Kinder können dabei behilflich sein. Sie sind jedoch nicht befugt, Entscheidungen zu treffen, wenn sie dazu im Vorfeld nicht vom Patient autorisiert worden sind.

In diesen Fällen kommt der schriftlichen Willensbekundung ein großer Stellenwert zu. 80 % der Deutschen – so die Deutsche Hospiz Stiftung – möchten eigentlich eine vorsorgliche Willenserklärung abgeben. Tatsächlich aber haben bislang nur etwa 8 % ein solches Dokument verfasst.

Es ist ratsam, rechtzeitig darüber nachzudenken und eine vorsorgliche Willenserklärung zu hinterlegen für den Fall, dass man durch Unfall oder Krankheit in die Lage kommt, sich nicht mehr äußern oder nicht mehr selbst entscheiden zu können. Um für den Notfall Vorsorge zu treffen, gibt es im Kern drei Möglichkeiten mit unterschiedlicher Reichweite.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist die umfassendste Möglichkeit, Regelungen für den Notfall zu treffen. Mit ihr kann eine oder können mehrere Personen berechtigt werden, Geschäfte abzuwickeln, Verträge abzuschließen und Entscheidungen (auch in Gesundheitsangelegenheiten) zu treffen, wenn Sie selbst Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können. Damit können Sie vermeiden, dass eine gerichtliche Betreuung eingesetzt wird. Als Vollmachtgeber bleiben Sie entscheidungsbefugt, solange Sie dazu fähig ist.



Jede uneingeschränkt geschäftsfähige Person (mindestens 18 Jahre, mit der Fähigkeit, vernünftige Entscheidungen zu treffen) kann eine solche Vollmacht schriftlich – mit Unterschrift, Ort und Datum versehen – erteilen. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht notwendig, aber sinnvoll.

Die bevollmächtigte Person muss uneingeschränkt geschäftsfähig sein und sollte die Vollmacht ebenfalls unterschreiben. Das Dokument sollte entweder bei den persönlichen Unterlagen, bei der bevollmächtigten Person oder bei einer anderen Vertrauensperson aufbewahrt werden.

In Gesundheitsfragen wird mit der Vorsorgevollmacht - im Unterschied zur Patientenverfügung, die sich an die behandelnden Ärzte richtet - die Voraussetzung geschaffen, dass eine Vertrauensperson über die medizinische Behandlung entscheiden kann. Um sicherzugehen, dass die bevollmächtigte Person Ihre Vorstellungen kennt, sollten Sie sich intensiv mit ihr beraten, bzw. **zusätzlich eine Patientenverfügung** als gesondertes Dokument oder als integrierten Bestandteil verfassen.

Über besonders schwerwiegende medizinische Eingriffe oder die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen, wie zum Beispiel die künstliche Beatmung, darf aber weder eine gerichtlich eingesetzte Betreuung noch eine bevollmächtigte Vertrauensperson ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes entscheiden. Hier bekommt die Patientenverfügung eine besondere Bedeutung (Urteil des Bundesgerichtshofs vom März 2003). Darin sollten Sie diese Sonderfälle – wie zum Beispiel den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen – speziell erwähnen.

Die Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie jemanden benennen, der Ihre Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten z. B. bei Demenz oder psychischer Erkrankung übernimmt. Diese Person muss vom Vormundschaftsgericht bestellt werden. Deshalb sollte die Verfügung so aufbewahrt werden, dass sie im Notfall unverzüglich dem Vormundschaftsgericht zugestellt wird. Haben Sie niemanden – per Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht – bevollmächtigt, wählt das Gericht eine rechtliche Betreuung für Sie, in der Regel eine/n Angehörige/n.

Bevollmächtigte Betreuer werden vom Vormundschaftsgericht kontrolliert und müssen nachweisen, dass sie im Interesse des Betreuten handeln. Die Betreuungsverfügung muss schriftlich verfasst werden von einer Person, die die Tragweite ihrer Entscheidungen noch beurteilen kann.

Patientenverfügung

Bei der Patientenverfügung werden keine Rechte auf Dritte übertragen. Es handelt sich vielmehr um eine konkrete Anweisung an das Klinikpersonal, wie in einer Situation, in der der Patient seinen eigenen Willen nicht mehr äußern kann, medizinisch verfahren werden soll. Damit wird es für die behandelnden Ärzte und eine möglicherweise bevollmächtigte Person leichter, den mutmaßlichen Patientenwillen herauszufinden.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einer Notarin oder einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB iVm § 126 Absatz 1 BGB). Niemand ist aber an seine Patientenverfügung dauerhaft gebunden; sie kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1901a Absatz 1 Satz 3 BGB).

Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn auch sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von der Vertreterin oder dem Vertreter beachtet werden

Sie sollten so genau wie möglich beschreiben, für welche Zustände Sie eine Entscheidung treffen wollen. Für die medizinische Behandlung bei bevorstehendem Tod wäre das zum Beispiel die Bestimmung des Ortes, an dem Sie sterben wollen, eine Beschreibung, ab welchem Zeitpunkt Sie Ihr Leben als nicht mehr lebenswert ansehen würden, welche medizinischen Maßnahmen Sie ablehnen, was Sie sich im Fall einer unklaren Prognose vorstellen.

Speziell erwähnt werden müssen in der Verfügung besonders schwer wiegende medizinische Eingriffe oder die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen.

Es ist ratsam, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung zu kombinieren und sie bei den persönlichen Unterlagen, einer Vertrauensperson oder der Hausärztin bzw. dem Hausarzt aufzubewahren.

Weitere Informationen zur Patientenverfügung sowie Formulierungshilfen erhalten Sie unter: www.bmj.bund.de (in der Suchfunktion bitte Patientenverfügung eingeben)

ACHTUNG:

Für alle Verfügungen gilt, dass sie so aktuell wie möglich sein sollten. Es wird empfohlen, sie in bestimmten Zeitabständen (z.B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen. So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten oder eventuell konkretisiert oder abgeändert werden sollten.



Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE